

Satzung für den „Förderverein des Bürger- und Kulturhauses beim Klosterhof Kusterdingen e.V.“

(vom 24.06.2019)

Präambel

Die Gemeinde hat 1986 das Anwesen Tübinger Str. 5 und 7 in Kusterdingen im Rahmen der Ortskernsanierung erworben. Das Anwesen trägt den Namen Bürger- und Kulturhaus beim Klosterhof und wurde 1997 unter Denkmalschutz gestellt. Im Gemeinderat fiel 2001 die Entscheidung, das Gebäude zu erhalten, es einer umfassenden Sanierung zu unterziehen und es als Bürger- und Kulturhaus zu nutzen.

Der Förderverein setzt sich zum Ziel, die Gemeinde bei ihrem Vorhaben zu begleiten, die Bürgerschaft hierfür zu gewinnen und das Bürger- und Kulturhaus beim Klosterhof mit Leben zu erfüllen. Der Förderverein setzt sich zur Aufgabe, zum etablierten, lebendigen Kulturleben des Bürger- und Kulturhauses beim Klosterhof sowie zum Erhalt und der Pflege von orts- und kulturgeschichtlich bedeutsamen Bauwerken und Kulturgütern in der Gesamtgemeinde Kusterdingen beizutragen.

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderverein des Bürger- und Kulturhauses beim Klosterhof Kusterdingen e.V.“. Er hat seinen Sitz in Kusterdingen.

§ 2 Aufgabe und Zweck

Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

Zweck des Fördervereins ist die Förderung der Denkmalpflege durch die ideelle und finanzielle Förderung des Bürger- und Kulturhauses beim Klosterhof Kusterdingen, insbesondere des historischen Gebäudeteils mit Museumsstube sowie den Gegenständen der bäuerlichen Alltagswelt, die sich derzeit in Vereinsbesitz befinden bzw. diesem zukünftig gespendet werden.

Darüber hinaus setzt sich der Förderverein aktiv für den Erhalt und die Pflege der orts- und kulturgeschichtlich bedeutsamen Bauwerke und Kulturgüter in der Gesamtgemeinde Kusterdingen ein. Der Verein möchte das öffentliche Bewusstsein für die Denkmalpflege und deren historischen Kontexte stärken. Die Bürgerinnen und Bürger sollen motiviert werden, kulturgeschichtlich bedeutsamen Bauwerke und Kulturgüter in ihrer Substanz zu bewahren.

Dazu organisiert der Förderverein unter anderem Veranstaltungen, Projekte und Aktionen, fördert generationenübergreifendes Lernen und leistet eine zielstrebige Öffentlichkeitsarbeit

Mitgliedsbeiträge, Spenden sowie alle weiteren Einnahmen z.B. durch Veranstaltungen kultureller Art werden ausnahmslos zur Aufrechterhaltung der Vereinsgeschäfte im Sinne der oben genannten gemeinnützigen Zwecke des Denkmalschutzes verwendet.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Förderverein ist gemeinnützig. Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 der Satzung genannten Zwecke verwendet. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Fördervereins. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden.

2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung beim Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter.

3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

4. Die Mitgliedschaft erlischt

- durch Tod des Mitglieds,
- durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter,
- durch Ausschluss wegen eines wichtigen Grundes. Ein wichtiger Grund in diesem Sinne liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Die Entscheidung über den Ausschluss trifft der Vorstand. Sie ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Das Mitglied kann gegen den Ausschluss innerhalb einer Frist von zwei Wochen Einspruch erheben. Über

den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung ruhen die Rechte und Pflichten des Mitglieds.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder des Fördervereins entrichten Beiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal pro Jahr durch den Vorstand einzuberufen.
2. Die Einladung erfolgt durch Veröffentlichung im Gemeindeboten oder schriftlich mit mindestens 2-wöchiger Frist unter Angabe der Tagesordnung.
3. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende; bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende.
4. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.
5. Die satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl beschlussfähig. Dies gilt auch für den Fall einer außerordentlichen Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsbündelung ist ausgeschlossen.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Ungültige Stimmen und Enthaltungen zählen nicht mit. Anträge gelten bei Stimmgleichheit als abgelehnt. Entsprechendes gilt für die Wahl der Mitglieder des Vorstands.
7. Zur Änderung der Satzung bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
8. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und vom Vorstand zu genehmigen ist.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung berät und entscheidet über alle wichtigen Vereinsangelegenheiten.
2. Insbesondere hat die Mitgliederversammlung folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands über das abgelaufene Geschäftsjahr, der Berichte des Kassiers sowie der beiden Kassenprüfer,
 - Entlastung des Vorstands,
 - Genehmigung des Haushaltsplans,
 - Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstands sowie der Kassenprüfer auf 2 Jahre,
 - Änderung der Satzung,
 - Entscheidung in Einspruchsverfahren gegen Ausschluss von Mitgliedern,
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassier, dem Schriftführer und dem Bürgermeister der Gemeinde Kusterdingen sowie mindestens vier weiteren Beisitzern. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende.
2. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben, soweit nicht die Mitgliederversammlung ausdrücklich zuständig ist:
 - Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnungen,
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - Aufnahme neuer Mitglieder,
 - Führung der laufenden Vereinsgeschäfte,
 - Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts,
 - Öffentlichkeitsarbeit und Repräsentation,

- finanzielle Entscheidungen bis zu 5.000,-- € im Einzelfall nach Maßgabe des Haushaltsplanes.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Vorstandsmitglieder bis zur Wahl eines neuen Vorstandsmitglieds maximal 6 Monate geschäftsführend im Amt. Der Vorstand kann beratende Mitglieder zu den Sitzungen hinzuziehen.

4. Die Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden einberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Die Einberufung hat i.d.R. schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der gewählten Vorstandsmitglieder anwesend sind. Über die Sitzungen des Vorstands ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

5. Jedes einzelne Mitglied des Vorstands kann abgewählt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass die Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied wählt, das mehr als 50% der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen kann.

6. Der Vorstand kann seine Aufgaben durch eine Geschäftsordnung auf die einzelnen Vorstandsmitglieder übertragen.

§ 10 Arbeitsgruppen

Aus den Mitgliedern des Vereins können Arbeitsgruppen gebildet werden. Diese arbeiten im Verein aktiv mit und beraten den Vorstand.

§ 11 Auflösung des Vereins, Anfall des Vereinsvermögens

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder.

2. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gemeinde Kusterdingen zu, mit der Verpflichtung, es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der AO zu verwenden.